

LiftD: Aufzugsrichtlinie (Richtlinie 2014/33/EU), erklärt

Die Aufzugsrichtlinie verlangt, dass Aufzüge in Gebäuden sowie die Sicherheitsbauteile des Anhangs III die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, mit notifizierter Stelle und CE-Kennzeichnung; sie bindet Montagebetriebe sowie Hersteller und Einführer der Bauteile. Sie gilt seit dem 20. April 2016; Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 gelten ab dem 30. Mai 2026.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/33/EU	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	18. April 2014	Gilt ab	20. April 2016
Geändert durch	Richtlinie (EU) 2024/2749	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Gesetze durch, die die Richtlinie umsetzen, mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020, die die Richtlinie 2014/33/EU in ihrem Anhang I aufführt (Artikel 37 der Richtlinie verweist weiterhin auf Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, und Artikel 38 Absatz 1 wendet Artikel 21 jener Verordnung auf die Korrekturmaßnahmen an; beide Verweise gelten als Verweise auf die Verordnung (EU) 2019/1020, deren Artikel 39 Absatz 1 Nummer 4 Kapitel III, die Artikel 15 bis 29, der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mit Wirkung vom 16.

Wichtige Termine

26. Februar 2014	Richtlinie 2014/33/EU vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 95/16/EG angenommen	Titel und Unterzeichnungsblock nach Art. 49
18. April 2014	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 96 vom 29. März 2014	Art. 48 Abs. 1
19. April 2016	Frist für die Mitgliedstaaten zur Annahme und Veröffentlichung ihrer Umsetzungsgesetze; Artikel 1, Artikel 2 Nummern 1 bis 4, die Artikel 3 bis 6, 15 und 16, Artikel 19 Absätze 1 bis 4, Artikel 44, Artikel 45 Absatz 2, Artikel 49, Anhang I, Anhang III sowie die genannten Teile der Anhänge II und IV bis XII gelten ab diesem Datum unmittelbar	Art. 45 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 2
20. April 2016	Nationale Maßnahmen gelten; Richtlinie 95/16/EG aufgehoben; Aufzüge und Sicherheitsbauteile, die der alten Richtlinie entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin in Betrieb genommen oder bereitgestellt werden, und nach ihr ausgestellte Bescheinigungen und Entscheidungen notifizierter Stellen bleiben gültig	Art. 44, Art. 45 Abs. 1 und Art. 47
28. November 2024	Richtlinie (EU) 2024/2749 in Kraft: Notfallverfahren für den Binnenmarkt als Kapitel	Art. 6, Art. 11 und Art. 12

Va (Artikel 41a bis 41e)
eingefügt; Umsetzung bis
zum 29. Mai 2026

30. Mai 2026	Die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 gelten; in Dänemark fügt die bekendtgørelse nr. 491 af 28. maj 2026 die §§ 11 a bis 11 c in die Aufzugsbekendtgørelse ein, macht die Erhvervsstyrelsen zur Behörde, die die Genehmigungen nach Art. 41c erteilt, und verlangt, dass die Angaben und Kennzeichnungen nach Art. 41c Abs. 3 auf Dänisch oder Englisch erfolgen	Art. 11 Abs. 2; § 1, nr. 5, og § 2
20. Januar 2027	Die Richtlinie 2006/42/EG, auf die Anhang I Nummern 1.1 und 5.1 für die Maschinenanforderungen verweist, wird durch die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 aufgehoben; Verweise gelten als Verweise auf diese Verordnung	Art. 51 Abs. 2 und Art. 54 in der durch die Berichtigung im ABl. L 169 vom 4. :

Pflichten nach Rolle

Montagebetrieb des Aufzugs oder Hersteller des Sicherheitsbauteils

- Montagebetriebe: sicherstellen, dass der Aufzug gemäß den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I entworfen, hergestellt, eingebaut und geprüft wurde; Hersteller: sicherstellen, dass das Sicherheitsbauteil so entworfen und hergestellt ist, dass es Anhang I erfüllt und den Aufzug, in den es eingebaut wird, in die Lage versetzt, Anhang I zu erfüllen. Beide müssen eine Risikobeurteilung durchführen und danach entwerfen.

Art. 5, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Anhang I, einleitende Bemerkung 3

- Montagebetriebe: sicherstellen, dass der Aufzug gemäß den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I entworfen, hergestellt, eingebaut und geprüft wird. Hersteller: sicherstellen, dass das Sicherheitsbauteil so entworfen und hergestellt ist, dass es Anhang I erfüllt und den Aufzug, in den es eingebaut wird, in die Lage versetzt, Anhang I zu erfüllen.

Art. 5, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Anhang I

- Eine Risikobeurteilung des Aufzugs oder Sicherheitsbauteils durchführen, um alle für ihn oder es geltenden Anforderungen zu ermitteln, und ihn bzw. es unter Berücksichtigung dieser Beurteilung entwerfen und bauen. Anhang I, einleitende Bemerkung 3
- Die technischen Unterlagen erstellen und das jeweils einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren durchführen oder durchführen lassen: für Aufzüge einer der Wege nach Artikel 16 (EU-Baumusterprüfung eines Musteraufzugs nach Anhang IV Teil B oder ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem nach Anhang XI, jeweils gefolgt von Endabnahme, Produkt- oder Produktionsqualitätssicherung; Einzelprüfung nach Anhang VIII; oder umfassende Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung nach Anhang XI), für Sicherheitsbauteile einer der Wege nach Artikel 15 (EU-Baumusterprüfung nach Anhang IV Teil A mit Stichprobenkontrolle nach Anhang IX oder Produktqualitätssicherung nach Anhang VI, oder umfassende Qualitätssicherung nach Anhang VII); jeder Weg bezieht eine notifizierte Stelle ein. Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 15 und Art. 16
- Die technischen Unterlagen für den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil erstellen, die das gewählte Konformitätsbewertungsverfahren verlangt. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2
- Eine Konformitätsbewertung durch eine notifizierte Stelle durchführen oder durchführen lassen: für Aufzüge einen Weg nach Artikel 16 (EU-Baumusterprüfung oder Entwurfsprüfung, gefolgt von Endabnahme oder Qualitätssicherung, oder Einzelprüfung); für Sicherheitsbauteile einen Weg nach Artikel 15 (EU-Baumusterprüfung mit Stichprobenkontrolle oder Produktqualitätssicherung, oder umfassende Qualitätssicherung). Art. 15 und Art. 16
- Wenn das Verfahren die Konformität nachgewiesen hat, die EU-Konformitätserklärung nach der Mustergliederung des Anhangs II und den Angaben des jeweils einschlägigen Anhangs erstellen, in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen übersetzen und laufend aktualisieren, sicherstellen, dass sie den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil begleitet, und die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen anbringen, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern Artikel 19 dies verlangt. Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 17 und Art. 19
- Wenn das Verfahren die Konformität nachgewiesen hat, die EU-Konformitätserklärung nach der Gliederung des Anhangs II erstellen, in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen übersetzen und auf dem aktuellen Stand halten, und sicherstellen, dass sie den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil begleitet. Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 und Art. 17
- Die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen anbringen, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern Artikel 19 dies verlangt. Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 und Art. 19
- Die technischen Unterlagen, die EU-Konformitätserklärung und, soweit einschlägig, die Zulassungsentscheidungen 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs oder

Sicherheitsbauteils aufbewahren. Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3

- Den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil bzw. dessen Etikett mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen sowie mit Namen, eingetragenem Handelsnamen oder eingetragener Marke und einer einzigen postalischen Kontaktanschrift versehen, in einer Sprache, die von Endnutzern und Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden wird.

Art. 7 Abs. 5, Art. 7 Abs. 6, Art. 8 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6

- Die Anleitungen mitliefern: für einen Aufzug die Anleitungen nach Anhang I Nummer 6.2 mit den Plänen und Schaltbildern für den normalen Gebrauch, Wartung, Inspektion, Reparatur, regelmäßige Prüfungen und Rettungsmaßnahmen sowie ein Logbuch für Reparaturen und regelmäßige Prüfungen; für ein Sicherheitsbauteil die Anleitungen nach Anhang I Nummer 6.1 für Montage, Anschluss, Einstellung und Wartung; in einer vom Mitgliedstaat bestimmten, von Endnutzern leicht verständlichen, klaren und verständlichen Sprache. In Dänemark muss die EU-Konformitätserklärung ins Dänische übersetzt und die Anleitung auf Dänisch verfasst werden, bevor ein Aufzug in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird (§ 9), und bevor ein Sicherheitsbauteil in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird (§ 10); bei einem Sicherheitsbauteil dürfen die Anleitungen für Montage und Anschluss in einer anderen EU-Sprache abgefasst werden, wenn das Unternehmen diese Sprache als Arbeitssprache verwendet und die Person, die das Bauteil einbaut oder montiert, sie beherrscht (§ 10 Satz 2). Art. 7 Abs. 7, Art. 8 Abs. 7 und Anhang I Nummer 6; § 9 und § 10
- Hersteller von Sicherheitsbauteilen: die Serienproduktion in Konformität halten, Änderungen bei Entwurf, Merkmalen und den herangezogenen harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen berücksichtigen und, soweit die Risiken es rechtfertigen, auf dem Markt befindliche Bauteile stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen und ein Register über Beschwerden, nicht konforme Bauteile und Rückrufe führen und Händler und Montagebetriebe informiert halten. Montagebetriebe: soweit die Risiken es rechtfertigen, Beschwerden untersuchen und ein Register über Beschwerden und nicht konforme Aufzüge führen. Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 4
- Hersteller von Sicherheitsbauteilen: die Serienproduktion in Konformität halten, wobei Änderungen bei Entwurf oder Merkmalen sowie bei den herangezogenen harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen zu berücksichtigen sind. Art. 8 Abs. 4
- Soweit die Risiken es rechtfertigen, prüfen Hersteller auf dem Markt befindliche Sicherheitsbauteile stichprobenartig und führen ein Register über Beschwerden, nicht konforme Bauteile und Rückrufe, wobei sie Händler und Montagebetriebe informiert halten; Montagebetriebe untersuchen Beschwerden und führen ein Register über Beschwerden und nicht konforme Aufzüge. Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 4
- Wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil nicht konform ist, unverzüglich die Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität herzustellen, und bei einem Sicherheitsbauteil es gegebenenfalls zurücknehmen oder zurückrufen; besteht ein Risiko, unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen unterrichten. Auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer von der Behörde verstandenen Sprache zur Verfügung stellen, bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mitwirken und Lieferanten und Kunden von Sicherheitsbauteilen 10 Jahre lang benennen können.

Art. 7 Abs. 8, Art. 7 Abs. 9, Art. 8 Abs. 8, Art. 8 Abs. 9 und Art. 13

- Ist ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil nicht konform, unverzüglich die Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität herzustellen, ein Sicherheitsbauteil gegebenenfalls zurücknehmen oder zurückrufen und, wenn ein Risiko besteht, die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten. Art. 7 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 8

- Auf begründetes Verlangen der Behörde alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer von ihr verstandenen Sprache zur Verfügung stellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken mitwirken. Art. 7 Abs. 9 und Art. 8 Abs. 9
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, die Sie mit Sicherheitsbauteilen beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 13

Bevollmächtigter oder die für die Bauarbeiten verantwortliche Person

- Bevollmächtigte handeln aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Montagebetriebs oder Herstellers, der ihnen mindestens gestattet, die EU-Konformitätserklärung, etwaige Entscheidungen zur Zulassung des Qualitätssicherungssystems und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten, auf begründetes Verlangen Konformitätsinformationen und -unterlagen bereitzustellen und mit den Behörden bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken zusammenzuarbeiten. Art. 9
- Nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Montagebetriebs oder Herstellers handeln, der die Aufgaben festlegt, die Sie in seinem Namen wahrnehmen. Art. 9
- Die EU-Konformitätserklärung, etwaige Entscheidungen zur Zulassung des Qualitätssicherungssystems und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen und mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der von Ihrem Auftrag erfassten Produkte zusammenarbeiten. Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und c
- Bevollmächtigte können nicht die Pflicht zum Entwurf, zur Herstellung, zum Einbau und zur Prüfung gemäß Anhang I oder die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen übernehmen; diese Pflichten verbleiben beim Montagebetrieb oder Hersteller und können nicht Teil des Auftrags sein, wobei der Auftrag jedoch die Einreichung des Antrags auf EU-Baumusterprüfung bei der notifizierten Stelle umfassen kann. Art. 9 Abs. 1 und Anhang IV Teil A Nummer 2 sowie Teil B Nummer 2
- Die für die Bauarbeiten am Gebäude oder Bauwerk verantwortliche Person und der Montagebetrieb müssen einander die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und die geeigneten Schritte unternehmen, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die sichere Nutzung des Aufzugs zu gewährleisten; für Aufzüge bestimmte Schächte dürfen keine Rohrleitungen, Verkabelungen oder Einbauten enthalten, die nicht für den Betrieb und die Sicherheit des Aufzugs erforderlich sind.
Art. 6; § 6 und § 8
- Als Montagebetrieb die für die Bauarbeiten am Gebäude oder Bauwerk verantwortliche Person über die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die sichere Nutzung des Aufzugs erforderlichen Angaben informiert halten und mit ihr die Schritte vereinbaren, die dies sicherstellen, einschließlich eines Schachts frei von Rohrleitungen, Verkabelungen oder Einbauten, die der Aufzug nicht benötigt.
Art. 6; § 6 und § 8
- Sind die für Entwurf und Herstellung eines Aufzugs verantwortliche Person und die für dessen Einbau und Prüfung verantwortliche Person nicht identisch, muss Erstere Letzterer alle für den ordnungsgemäßen und sicheren Einbau und die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen liefern. Art. 16 Abs. 2

Einführer von Sicherheitsbauteilen

- Nur konforme Sicherheitsbauteile in Verkehr bringen und zuvor sicherstellen, dass der Hersteller das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die EU-Konformitätserklärung und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sowie die Kennzeichen zur Identifikation und Anschrift angebracht hat; ein nicht konformes Bauteil zurückhalten, bis es konform ist, und bei einem Risiko den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden informieren. Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2
- Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Marke sowie eine postalische Kontaktanschrift auf dem Sicherheitsbauteil oder, falls nicht möglich, auf dessen Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben, in einer von Endnutzern und Behörden leicht verständlichen Sprache, und sicherstellen, dass dem Bauteil die Anleitungen nach Anhang I Nummer 6.1 in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen. Art. 10 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 4
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Marke sowie eine postalische Kontaktanschrift auf dem Sicherheitsbauteil oder, falls nicht möglich, auf dessen Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben, in einer von Endnutzern und Behörden leicht verständlichen Sprache. Art. 10 Abs. 3
- Sicherstellen, dass dem Sicherheitsbauteil die Anleitungen nach Anhang I Nummer 6.1 in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen. Art. 10 Abs. 4
- Sicherstellen, dass die Lager- und Transportbedingungen die Einhaltung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nicht gefährden, solange das Bauteil in Ihrer Verantwortung steht, und, soweit die Risiken es rechtfertigen, auf dem Markt befindliche Bauteile stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen und ein Register über Beschwerden, nicht konforme Bauteile und Rückrufe führen und Händler und Montagebetriebe informiert halten. Art. 10 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 6
- Solange ein Sicherheitsbauteil in Ihrer Verantwortung steht, sicherstellen, dass die Lager- und Transportbedingungen dessen Einhaltung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nicht gefährden. Art. 10 Abs. 5
- Soweit die Risiken es rechtfertigen, auf dem Markt befindliche Sicherheitsbauteile stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen, ein Register über Beschwerden, nicht konforme Bauteile und Rückrufe führen und Händler sowie Montagebetriebe über diese Überwachung informiert halten. Art. 10 Abs. 6
- Ist ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Sicherheitsbauteil nicht konform, unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, es gegebenenfalls zurücknehmen oder zurückrufen und bei einem Risiko unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten informieren, in denen Sie es bereitgestellt haben. Art. 10 Abs. 7
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung und etwaiger Zulassungsentscheidungen 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können; auf begründetes Verlangen Konformitätsinformationen in einer von der Behörde verstandenen Sprache bereitstellen, bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mitwirken und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 10 Abs. 8, Art. 10 Abs. 9 und Art. 13
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung und etwaiger Zulassungsentscheidungen 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 10 Abs. 8

- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer von ihr verstandenen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken mitwirken. Art. 10 Abs. 9
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, die Sie mit Sicherheitsbauteilen beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 13
- Bringen Sie ein Sicherheitsbauteil unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie ein bereits auf dem Markt befindliches Bauteil in einer Weise, die die Konformität beeinträchtigen kann, tragen Sie die Herstellerpflichten nach Artikel 8. Art. 12

Händler von Sicherheitsbauteilen (Großhändler oder Einzelhändler)

- Mit der gebotenen Sorgfalt handeln und vor der Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils prüfen, dass es die CE-Kennzeichnung trägt, die EU-Konformitätserklärung, die erforderlichen Unterlagen und die Anleitungen nach Anhang I Nummer 6.1 in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beigelegt sind und dass Hersteller und Einführer ihre Kennzeichen zur Identifikation und Anschrift angebracht haben; ein nicht konformes Bauteil zurückhalten und bei einem Risiko den Hersteller oder Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden informieren. Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2
- Sicherstellen, dass die Lager- und Transportbedingungen die Konformität des Bauteils mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nicht gefährden, solange es in Ihrer Verantwortung steht. Art. 11 Abs. 3
- Ist ein von Ihnen bereitgestelltes Sicherheitsbauteil nicht konform, dafür sorgen, dass die Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität ergriffen oder das Bauteil zurückgenommen oder zurückgerufen wird, und bei einem Risiko unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 11 Abs. 4
- Auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen, bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mitwirken und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 11 Abs. 5 und Art. 13
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen und bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der von Ihnen bereitgestellten Sicherheitsbauteile mitwirken. Art. 11 Abs. 5
- 10 Jahre nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen können, die Sie mit Sicherheitsbauteilen beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 13
- Verkaufen Sie ein Sicherheitsbauteil unter eigenem Namen oder eigener Marke oder verändern Sie es in einer die Konformität beeinträchtigenden Weise, übernehmen Sie die Herstellerpflichten. Art. 12

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen von Wirtschaftsakteuren gegen ihre nationalen Umsetzungsgesetze fest und setzen diese durch; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil, das ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Sicherheit von Sachen darstellt, verlangen vom Montagebetrieb, den Aufzug in Konformität zu bringen, oder vom betreffenden Akteur, das Bauteil in Konformität zu bringen, zurückzunehmen oder zurückzurufen, innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, unterrichten die notifizierte Stelle und beschränken oder untersagen, wenn der Akteur nicht handelt, das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Aufzugs oder rufen ihn zurück, oder untersagen oder beschränken die Bereitstellung des Bauteils, nehmen es zurück oder rufen es zurück, und unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten; konforme Aufzüge und Bauteile, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, etwa eine fehlerhaft oder gar nicht angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende oder fehlerhaft angebrachte Kennnummer der notifizierten Stelle, eine fehlende oder fehlerhafte EU-Konformitätserklärung, nicht verfügbare oder unvollständige technische Unterlagen, fehlende Namens- und Anschriftsangaben oder Kennzeichen oder fehlende Anleitungen, muss beendet werden und führt andernfalls zur Beschränkung oder zum Verbot der Verwendung oder zum Rückruf des Aufzugs oder zur Beschränkung, zum Verbot, zur Rücknahme oder zum Rückruf des Bauteils. In Dänemark wird die Richtlinie durch die Bekendtgørelse nr. 1540 af 10. december 2015 über die Gestaltung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, in der durch die bekendtgørelse nr. 491 af 28. maj 2026 geänderten Fassung, umgesetzt, deren § 14 Verstöße gegen die §§ 4 bis 6 und 8 bis 10 oder gegen die Bestimmungen der Richtlinie mit einer Geldbuße bewehrt, sowie durch das dänische Produktgesetz, dessen § 37 Abs. 1 Wirtschaftsakteure mit einer Geldbuße belegt, die ihre Pflichten nach den §§ 5, 7, 10 bis 17, 19 oder 21 verletzen, sich der Kontrolle der Kontrollbehörde entziehen oder die CE-Kennzeichnung missbrauchen, und dessen § 37 Abs. 2 die Strafe bei erschwerenden Umständen auf eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren anhebt – Aufzüge sind Produktbereich Nr. 4 in § 2 Abs. 1, innerhalb des Bereichs § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und 13 bis 43, den § 37 Abs. 2 erfasst. Erschwerende Umstände liegen vor, wenn der Verstoß eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit geschaffen, einen Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod verursacht hat, ein wiederholter Verstoß ist oder Teil eines systematischen Verstoßes zu finanziellem Gewinn war. Die Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 eine Abteilung der Erhvervsstyrelsen namens Markedsovervågning, ist seit dem 1. Dezember 2018 die Kontrollbehörde für Aufzüge und Sicherheitsbauteile als Produkte.

Art. 43, Art. 38, Art. 40 und Art. 41; § 14; § 1; § 2, § 9 und § 37

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass es sich bei dem Produkt um einen Aufzug handelt, der ein Gebäude oder Bauwerk dauerhaft mit einem zugänglichen Lastträger bedient, oder um eines der sechs Sicherheitsbauteile nach Anhang III, und dass keine Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 2, wie die Geschwindigkeitsgrenze von 0,15 m/s, Bauaufzüge oder Fahrtreppen, greift (Artikel 1 und Anhang III).
- 2. Bestimmen Sie Ihre Rolle: Der Montagebetrieb trägt die Verantwortung für den gesamten Aufzug, der Hersteller für jedes Sicherheitsbauteil, und ein Einführer oder Händler, der ein Bauteil umbenennt oder verändert, wird zu dessen Hersteller (Artikel 2 Nummern (6) bis (10) und Artikel 12).
- 3. Führen Sie die Risikobeurteilung durch und entwerfen Sie nach den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I, wobei Sie für nicht von Anhang I erfasste Risiken Anhang I der Maschinenrichtlinie anwenden, und nutzen Sie die im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen für die Konformitätsvermutung (Artikel 5, Artikel 14 und Anhang I).
- 4. Wählen Sie den Konformitätsbewertungsweg mit einer im NANDO-System für die Richtlinie 2014/33/EU gelisteten notifizierten Stelle: Artikel 16 für Aufzüge (Musteraufzug mit Endabnahme oder Qualitätssicherung, Einzelprüfung oder umfassende Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung) und Artikel 15 für Sicherheitsbauteile (EU-Baumusterprüfung mit Stichprobenkontrolle oder Produktqualitätssicherung, oder umfassende Qualitätssicherung).
- 5. Geben Sie bei Musteraufzügen alle zulässigen Abweichungen mit Höchst- und Mindestwerten in den technischen Unterlagen an, und übergeben Sie dem Montagebetrieb bei getrenntem Entwurf und Einbau die für den sicheren Einbau und die Prüfung erforderlichen Unterlagen (Artikel 16 Absätze 2 und 3).
- 6. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach der Gliederung des Anhangs II, als einzige Erklärung, wenn auch andere Rechtsakte der Union gelten, und bewahren Sie sie, die technischen Unterlagen und etwaige Zulassungsentscheidungen 10 Jahre lang auf (Artikel 7 Absatz 3, 8 Absatz 3 und 17).
- 7. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung an jedem Fahrkorb und jedem Sicherheitsbauteil oder dessen Etikett vor dem Inverkehrbringen an, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle für Endabnahme, Einzelprüfung und Qualitätssicherungswege (Artikel 19).
- 8. Bringen Sie die Typen- oder Seriennummer sowie Namen und Anschrift an, und liefern Sie die Anleitungen nach Anhang I Nummer 6.1 oder 6.2, das Aufzugslogbuch sowie in Dänemark eine dänische Übersetzung der Erklärung und dänische Anleitungen mit (Artikel 7 Absätze 5 bis 7 und 8 Absätze 5 bis 7; Bekanntmachung 1540/2015 § 9 und § 10).
- 9. Richten Sie das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Meldungen ein, führen Sie das Beschwerderegister, soweit die Risiken es rechtfertigen, und stellen Sie die 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden für Sicherheitsbauteile sicher (Artikel 7 Absätze 4 und 8, 8 Absätze 4 und 8, 10 Absatz 7, 11 Absatz 4 und 13).

Quellen

1. Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, konsolidierte Fassung vom 30. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0033-20260530>
2. Richtlinie 2014/33/EU, veröffentlicht im ABL. L 96 vom 29. März 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0033>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verknüpfungen zu CELEX 32014L0033 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0033>
4. Richtlinie (EU) 2024/2749 über Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung und Marktüberwachung von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2749>
5. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
6. Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, konsolidierte Fassung vom 27. Juli 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02023R1230-20260727>
7. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0765>
8. Aufzüge, einschließlich des Leitfadens zur Anwendung der Aufzugsrichtlinie (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/mechanical-engineering/lifts_en
9. Kontrol med elevatorer og tovbåner (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/elevatorer-og-tovbaner/kontrol-og-tilsyn/kontrol-elevatorer-og-tovbaner>
10. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen from January 2026 (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>
11. Bekendtgørelse nr. 1540 af 10. december 2015 om indretning m.v. af elevatorer og sikkerhedskomponenter til elevatorer (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2015/1540>
12. Bekendtgørelse nr. 491 af 28. maj 2026 om ændring af bekendtgørelse om indretning m.v. af elevatorer og sikkerhedskomponenter til elevatorer (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/491>
13. Lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/liftd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.